

Personalstrukturplanung (PSP) 2021

Die Personalstrukturplanung wird alle zwei Jahre verbindlich berechnet und der Landessynode mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt. Dies ist zuletzt 2019 geschehen. Daher ist dieses Jahr wieder eine verbindliche Berechnung vorgesehen.

Folgende Ergebnisse können festgehalten werden:

I. Vorbemerkung

Die PSP ist **keine** Vorhersage, vielmehr ist sie eine Modellrechnung. Es werden Vorausrechnungen hinsichtlich Personenzahlen, Kosten, Finanzkraft und weiteren Größen gemacht. Die PSP zeigt die Zusammenhänge zwischen einzelnen Größen auf. Leitgröße ist die Pastorationsdichte, also der Zusammenhang zwischen der Anzahl der Gemeindeglieder und der Anzahl der Personen im Gemeindepfarrdienst bzw. der rechnerisch Vollbeschäftigten im Gemeindepfarrdienst.

Bei der Bewertung der Ergebnisse ist folgendes zu bedenken: Mit dieser Modellrechnung wird **nicht vorhergesagt**, wie viele Personen der Pfarrdienst künftig haben wird oder aus wie vielen Gemeindegliedern zu diesem Zeitpunkt die Landeskirche bestehen wird. Vielmehr werden die Entwicklungen aufgezeigt, welche zu erwarten sind, wenn die gemachten Annahmen tatsächlich eintreten. So können äußere Entwicklungen dazu führen, dass die gemachten Annahmen hinfällig werden, das tatsächliche Verhalten also ganz anders ist.

Damit sollte das Urteil über die Qualität einer Modellrechnung nicht aus einem Vergleich der vorausgerechneten Zahlen mit der faktischen Entwicklung abgeleitet werden, sondern aus einem Vergleich zwischen dem gemachten Modell und den tatsächlichen Zusammenhängen.

Trotz dieser Einschränkungen hat die Modellrechnung ihren Nutzen für kirchenpolitische Entscheidungen: Sie zeigt zwar nicht unbedingt, wie es sein wird, aber sie zeigt auf, was sein wird, wenn die gemachten Annahmen während des Modellrechnungs-Zeitraums ihre Gültigkeit besitzen. Das Wichtigste an der Modellrechnung ist deshalb, laufend zu überprüfen, inwieweit die gemachten Annahmen noch zutreffen. Weicht auch nur eine Annahme von der tatsächlichen Entwicklung ab, kann und wird das vorausberechnete Ergebnis nicht eintreffen. Hierin liegt der Grund, dass die PSP jährlich überprüft wird.

Die Modellrechnung hat ihre Aufgabe dann erfüllt, wenn sie die Basis für Analysen und Planungen der Entscheidungsträger beisteuert, mögliche (Fehl-) Entwicklungen aufzeigt und so künftige Risiken verringern hilft.

II. Veränderungen bei den einzelnen Bestandteilen:

1. Überblick:

a. Finanzbedarf

- Bruttopersonalkostensteigerungen
- Nebenkosten sind gestiegen
- Steigerungen bei den ERK-Beiträgen
- Beihilfe: Wert für 2020: 2600 € pro Person. 2021:3000 € pro Person ab 2022 Steigerung mit 4 %

b. Finanzkraft

- Anpassungen an die neue Haushaltssystematik
- Anpassung der Kirchensteuerprognose
- Staatsleistungen: Steigerung analog Bruttopersonalkosten
- Pfarreistiftung: IST-Betrag von 2020 und Steigerung 1,01 %

c. DuDI

- Rückgang von 90,4 % auf 89,87 %

d. Zugänge

- Berücksichtigung der bekannten Personen im Vikariat
- danach Einschätzung der Anzahl der Zugänge auf der Grundlage der Daten aus der Liste der Theologiestudierenden unter Berücksichtigung des doppelten Abiturjahrgangs
- die Annahme, dass die Zahl der Aufnahmen ab dem Jahr 2031 von 46 Aufnahmen bis zum Jahr 2039 auf 28 Aufnahmen sinkt wurde beibehalten.
- 15 Aufnahmen (insgesamt) aus alternativen Zugängen verteilt auf die Jahre 2020 – 2024

e. Abgänge

- die Annahme, dass bis 2023 5 Personen in ein Landesbeamtenverhältnis (Religionsunterricht) übergeleitet werden und danach auf 6 Personen erhöht wird, wurde beibehalten
- Die Annahme über den Eintritt in den Ruhestand mit 66 Jahren ab dem Jahr 2025 wurde beibehalten

f. Dotationen

- für die HH-Planungen 2022 wird mit 1.500 Dotationen gerechnet.

g. Änderung bei den Beurlaubten

h. Pastorationsdichte:

- Änderung bei der Darstellung „Abzug für RU“
- Aktualisierung der Gemeindegliederprognose

2. Im Einzelnen:

a. Darstellung und Berechnung der Finanzkraft und Finanzbedarfs

Seit der PSP 2018 sind die aktuellen Kirchensteuereinnahmen (netto) die Ausgangslage. Die Aktualisierung der Prognose orientiert sich an den Ergebnissen der Freiburger Studie. Die finanziellen Auswirkungen der Pandemie auf die Entwicklung der Kirchensteuer wurde gleichfalls berücksichtigt. Im Fernbereich stellt sich die Entwicklung besser dar, als noch in der PSP 2019 angenommen.

Die Darstellung in Anlage 3 wurde an die neue Haushaltssystematik angepasst. Anstatt bisher 40 % landeskirchlicher Kirchensteueranteil werden nun 50 % ausgewiesen.

In Anlage 3 ist der erforderliche prozentuale Anteil an den Kirchensteuereinnahmen ersichtlich, der zur Kostendeckung nötig ist. Durch eine Ampelfunktion ist erkennbar, wann der erforderliche Kirchensteueranteil in den „roten Bereich“ gelangt. Aufgrund oben genannter Anpassung („50 % landeskirchlicher Anteil Kirchensteuer“) wurden auch die Bereiche in der Ampelfunktion angepasst. Ansonsten wäre eine Vergleichbarkeit nicht gegeben.

	alt	neu
Grün:	30 % - 50 %	25 % - 40 %
Gelb:	51 % - 60 %	41 % - 50 %
Rot:	61 % - 100 %	51 % - 100 %

Trotz der hohen Ruhestandszahlen und der sich deutlich reduzierenden Gesamtanzahl der Pfarrer*innen bewegt sich der nötige prozentuale Anteil an der Kirchensteuer grob auf gleichem Niveau. Der Rückgang der Personen ist stärker als der Rückgang der Kirchensteuer und trotzdem ist der erforderliche Kirchensteueranteil in etwa in gleicher Höhe. Ausnahme sind die Jahre nach der „zweiten Ruhestandswelle“; da sinkt der prozentuale Anteil an den Kirchensteuern.

b. Finanzbedarf (Anlage 3)

Der Finanzbedarf wird durch Addition der Einzelbestandteile Bruttopersonalkosten, Nebenkosten, ERK-Beitrag und Beitrag für die Beihilfe ermittelt und wird in Anlage 3 Spalte 12 unter der Überschrift „BPK“ ausgewiesen. Die Einzelbestandteile sowie deren Fortschreibung wurden überprüft und aktualisiert.

Bruttopersonalkosten:

Grundlage für die Fortschreibung der Bruttopersonalkosten sind die im Basisjahr 2020 ermittelten Bruttopersonalkosten der zum 31.12.2020 gehaltsmäßig Beschäftigten. Diese werden in den Folgejahren gesteigert:

Jahr	PSP 2021	PSP 2019
2020		3,20 %
2021	1,40 %	3,00 %
2022	1,80 %	2,00 %
2023	2,50 %	1,50 %
2024	2,50 %	1,50 %
2025	2,50 %	1,50 %
2026	2,50 %	1,50 %
2027ff.	1,50 %	1,50 %

**Tagung der Württembergischen Evangelischen Landessynode vom 25. – 27. November 2021
TOP 11 Personalstrukturplanung für den Pfarrdienst (PSP) 2021**

Nebenkosten:

Bei den Nebenkosten wurden in der letzten PSP 1.034,82 € pro gehaltsmäßig Beschäftigtem angesetzt. In dieser PSP wurden 1.094,53 € veranschlagt. Die Erhöhung ergibt sich durch die Steigerung bei den sonstigen personalbezogenen Sonderausgaben, den Umzugskosten und den Ersätzen. In den Folgejahren wird weiterhin ohne Steigerung gerechnet.

ERK-Beiträge:

Die Beitragspflicht gilt für alle ständigen und unständigen Pfarrer/innen. Daher wird der pro-Kopf-Betrag der dreifach abgesicherten Eckperson berücksichtigt.

	PSP 2021	PSP 2019
2020	34.050 Euro	Jahr 2018: 26.493 Euro
2021	9,90%	9,90 %
2022	10,20%	5,00 %
2023	8,60%	5,00 %
2024	7,40 %	5,00 %
2025	3,30 %	3,40 %
2026	3,30 %	3,40 %
2027 ff.	3,30 %	3,40 %

Die Beitragspflicht für alle ständigen und unständigen Pfarrer/innen sowie die große Steigerung im Bereich der ERK-Beiträge erhöht den Finanzbedarf enorm und belastet den Haushalt entsprechend.

Beihilfe:

Der Wert wurde für das Jahr 2020 ist mit 2.600 Euro € pro Kopf festgelegt. Der Betrag steigt 2021 auf 3.000 Euro pro Person und wird ab 2022 mit 4 % gesteigert. Diese angenommene Steigerung wird gleichfalls als langfristige Annahme als realistisch eingeschätzt.

Zum Vergleich: In der PSP 2019 war eine Steigerung von 3 % zu Grunde gelegt.

c. Finanzkraft:

System der Berechnung der Finanzkraft:

Finanzkraft aktiver Pfarrdienst:
78,32 % aus Einnahmen aus Staatsleistungen
80,00 % aus Einnahmen aus Pfarreistiftung
aktueller Anteil an den landeskirchlichen Kirchensteuereinnahmen (netto)

Fortschreibung:

Einnahmen aus Staatsleistungen: Steigerung gem. Regelungen im Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg: bis 2011: Betrag ist im Evangelischen Kirchenvertrag festgelegt ab 2011: Jährliche Steigerung analog Besoldungserhöhungen
Einnahmen aus Pfarreistiftung: Jährliche Steigerung um 1,01 %
Kirchensteuer: 1. Als Basiswert werden die aktuell bekannten Werte des landeskirchlichen Anteils an den Kirchensteuereinnahmen zu Grunde gelegt. 2. Jährliche Fortschreibung unter Berücksichtigung der Veränderung der beeinflussenden Faktoren

Zu den einzelnen Bestandteilen der Finanzkraft:

Rücklage für Beihilfe, Versorgung, Besoldung

Die Kosten des aktiven Pfarrdienstes sollen aus dem laufenden Haushalt erwirtschaftet werden. Künftig sind keine Entnahmen vorgesehen. Eine Entnahme ist nicht geplant.

Staatsleistungen:

Die Höhe der Staatsleistungen in der PSP entspricht den Festlegungen im evangelischen Kirchenvertrag Baden-Württemberg. Die Staatsleistungen sind laut Kirchenvertrag an die allgemeinen Anpassungen bei der Besoldung gekoppelt. Auf den aktiven Pfarrdienst entfallen 78,32%.

Pfarreistiftung:

Es wurden 80 % des IST-Betrages von 2020 als Startwert angesetzt und mit 1,01 % jährlich gesteigert.

d. Durchschnittliche dienstliche Inanspruchnahme (DuDI) (vgl. Anlage 1)

Die DuDI ist im Vergleich zur PSP 2019 von 90,42 % auf 89,87 % gefallen. Der Trend zu einem langfristigen Anstieg der DuDI besteht derzeit weiterhin. Der Rückgang lässt sich durch die besseren Möglichkeiten bei der Wahrnehmung von unterhältigen Dienstaufträge während und außerhalb der Elternzeit erklären; Aufstockungen wurden im Jahr 2020 restriktiv erteilt. Derzeit gehen wir noch davon aus, dass sich die DUDI sukzessive auf 91% erhöht.

e. Zugänge, insbesondere Aufnahmen (vgl. Anlage 1)

Für die nächsten drei Jahre wurden auf der Grundlage der bekannten Personenzahl im Vikariat (mit ihren Altersjahrgängen) die Aufnahmen in den unständigen Dienst im Pfarramt in der PSP berücksichtigt.

In den nachfolgenden Jahren dient die Liste der Theologiestudierenden als Grundlage für die Planung der Aufnahmezahlen in den unständigen Dienst im Pfarramt. Dabei wurde eine Gesamtbeurteilung vorgenommen. (Dauer des Studiums, Abbruchquote, wann tragen sich Studierende in die Liste ein? Betrachtung des Zeitraums von Studium bis zum Unständigen Dienst) Wichtig ist die

Tagung der Württembergischen Evangelischen Landessynode vom 25. – 27. November 2021
TOP 11 Personalstrukturplanung für den Pfarrdienst (PSP) 2021

Einschätzung der Gesamtentwicklung. Nach wie vor wird Theologiestudierenden empfohlen, die in den württembergischen Pfarrdienst eintreten wollen, sich frühzeitig in die Liste eintragen zu lassen.

Aufgrund der Beschlüsse der AG Zukunft wurde die Zahl auf maximal 46 Aufnahmen festgelegt. Die Zahl der Aufnahmen wurde wie schon in der PSP 2019 ab dem Jahr 2031 von 46 Aufnahmen bis zum Jahr 2039 auf 28 Aufnahmen abgesenkt und von da an mit 28 Aufnahmen pro Jahr fortgeschrieben. Eine durchgängige Zahl von 46 Aufnahmen über den gesamten Berechnungszeitraum im Fernbereich dürfte nicht realistisch sein.

Aufgrund des doppelten Abiturjahrgangs wird die gleiche Annahme getroffen wie in der PSP 2019: Die Personen wurden auf vier Jahre verteilt: Insgesamt wurden weitere 46 Personen verteilt auf 2023 (12 Personen), 2024 (12 Personen), 2025 (12 Personen) und 2026 (10 Personen) in den Berechnungen berücksichtigt. Dies ergibt sich aufgrund der Bewertung der Anzahl der Studienanfänger in Verbindung mit der Eintragung auf der Liste der Theologiestudierenden.

Es wird verstärkt darauf hingearbeitet, dass geeignete Personen für den Pfarrdienst gewonnen und während des Studiums entsprechend begleitet und gefördert werden.

Aufgrund des Beschlusses der Landessynode vom Oktober 2013 wurde die Anzahl der Zugänge aus den Reihen des BAiP im Zeitraum von 2016 bis 2026 von 6 auf 10 Personen erhöht.

Weiter wurden 15 Personen aus alternativen Zugängen - verteilt auf die Jahre 2020 – 2024 - berücksichtigt.

2020	2021	2022	2023	2024
3	3	3	3	3

f. Abgänge

Es wird davon ausgegangen, dass bis 2023 5 Personen in ein Landesbeamtenverhältnis (Religionsunterricht) überleitet werden. Die Zahl der Überleitungen wird danach wieder auf 6 Personen ansteigen.

In Bezug auf den Eintritt in den Ruhestand wurden die Jahre 2021 und 2022 realistisch abgeschätzt. Für 2021 gehen wir von 100 Personen und in 2022 von 55 Personen aus. Ansonsten wurden die gleichen Annahmen getroffen wie in der PSP 2019: die gesetzliche Regelaltersgrenze wurde berücksichtigt. Der Sprung des Ruhestandeintritts vom 65. auf das 66. Lebensjahr fällt genau auf 2024, das Zieljahr für den PfarrPlan 2024.

Diesen Altersanstieg haben wir rechnerisch unter Berücksichtigung der PfarrPlan-Planungen verträglich gestaltet. Wir gehen davon aus, dass die Hälfte der Personen mit 65 Jahren und die andere Hälfte der Personen mit 66 Jahren in den Ruhestand gehen wird (ersichtlich ist dies in Anlage 1). Im Jahr 2024 gehen 51 Personen und im Jahr 2025 51 Personen in den Ruhestand. Der Eintritt in den Ruhestand mit 66 Jahren greift im Vergleich zur PSP 2015 erst ein Jahr später. Den nächsten Anstieg der Regelaltersgrenze haben wir aus den gleichen Gründen um ein Jahr nach hinten verschoben (siehe Eintritte in den Ruhestand in Anlage 1 der Jahre 2031 und 2032)

g. Dotationen (vgl. Anlage 1)

Die Zahl der festgelegten Dotationen fließt in die Haushaltsplanung ein. Für die Haushaltsplanung 2022 wurde die Anzahl der Dotationen nach realistischer Abschätzung auf 1.500 Dotationen festgelegt.

h. Darstellung der Beurlaubten

Die Darstellung der beurlaubten Personen wurde aktualisiert. Bislang ging man davon aus, dass rund 40 Personen regelmäßig im Bereich der Diakonie freigestellt sind und ansonsten das Verhältnis von Beurlaubten und rechnerisch Vollbeschäftigten gleich bleibt. Nun gehen wir vereinfacht davon aus, dass in jedem Jahr der gleiche prozentuale Anteil von Pfarrer*innen beurlaubt ist, unabhängig davon, wie viele Pfarrer*innen für den Bereich der Diakonie freigestellt sind. Das führt dazu, dass sich die Anzahl der rechnerisch Vollbeschäftigten leicht erhöht.

i. Darstellung der Pastorationsdichte

In der PSP wird die Pastorationsdichte „mit Religionsunterricht“ und „ohne Religionsunterricht“ dargestellt. Dabei liegt die Annahme zu Grunde, dass 20 % eines vollen Dienstauftrags im Gemeindepfarrdienst im Durchschnitt auf den Religionsunterricht entfällt. Gleichzeitig besteht die Verpflichtung gegenüber dem Staat 4980 Stunden Religionsunterricht zu leisten. Umgerechnet würden das 208 rechnerisch Vollbeschäftigte ergeben. Mit dem Rückgang der Anzahl der rechnerisch Vollbeschäftigten kann diese Anzahl von Stunden allein durch Pfarrer*innen nicht mehr erbracht werden. Diese Stunden müssen jedoch nicht zwingend allein durch den Pfarrdienst erbracht werden. Es ist schon jetzt der Fall, dass diese Stunden durch den Pfarrdienst und durch Religionspädagogen erbracht werden. Daher wurde die Annahme vereinfacht und ein Anteil von 20 % durchgängig ausgewiesen.

IV. Schlussfolgerungen

- Orientiert an der Leitgröße der Pastorationsdichte ist es das Ziel, dass der Finanzbedarf möglichst aus der Finanzkraft gedeckt werden kann. Der Finanzbedarf wird aus dem laufenden Haushalt gedeckt. Entnahmen aus der Rücklage sollen nicht getätigt werden.
- Bei der Pastorationsdichte ist es nach wie vor sinnvoll, sich an einem akzeptablen Korridor zwischen 2000 und 2500 Gemeindegliedern pro vollbeschäftigter Person (ohne RU) zu orientieren. Dieses Ziel ist erreicht: Im Jahr 2030 liegt die Pastorationsdichte, also Gemeindeglieder pro vollbeschäftigten/r Pfarrer/in bei 2148 (PSP 2019: 2272) (ohne RU) und bei **1718** (PSP 2019: 1763) (**mit RU**).

Es wird hier ebenfalls auf die Pastorationsdichte ohne Berücksichtigung des RU eingegangen, da die Vergleichszahlen anderer Landeskirchen ohne RU-Deputat berechnet sind. Bei Ermittlung der Pastorationsdichte mit RU wird angenommen, dass durchschnittlich 20 % eines Dienstauftrags eines Gemeindepfarrers auf den Religionsunterricht entfällt.

- Die Werbung für das Theologiestudium muss im Blick auf den künftigen Bedarf weiterhin beibehalten. Die Tendenz zur Promotion ist ungebrochen (Stand Jan 2021: insgesamt 61 Promovierende an der Fakultät in Tübingen) Für die Promotion werden durchschnittlich 3 Jahre veranschlagt. Danach soll der Vorbereitungsdienst begonnen werden. Bei der Vergabe der Aufnahmezusage in den Vorbereitungsdienst wird darauf geachtet, dass die Personen zu Beginn des Vorbereitungsdienstes in der Regel nicht älter als 32 sind. In begründeten Ausnahmen kann von der 32-Jahre-Regelung abgesehen werden.
- Folgende Faktoren haben die diesjährige Berechnung beeinflusst:
 1. die Höhe der Beiträge an die ERK für alle ständigen und unständigen Pfarrer ist nach wie vor auf einem hohen Niveau, was sich enorm auf die Kosten auswirkt.
 2. der pro-Kopf-Betrag für die Beihilfe ist gestiegen und hat damit eine negative Wirkung auf die Kosten. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten, jedoch gehen wir von einer größeren Steigerung von 4 % aus.
 3. Die Nebenkosten sind gestiegen, was sich negativ auf die Kosten auswirkt.
 4. Die Prognose der Kirchensteuer wurde an die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise angepasst und orientiert sich an den Ergebnissen der Freiburger Studie. Daher ergibt sich ein veränderter Verlauf.
 5. Die Anpassung bei der Berechnung der Anzahl der Beurlaubten beeinflusst die Pastorationsdichte leicht positiv.
 6. Durch die veränderte Darstellung der Pastorationsdichte ohne RU werden leicht bessere Werte für die Pastorationsdichte ausgewiesen.